

SATZUNG

des Anglervereins Weida und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen - Anglerverein Weida und Umgebung e.V.

Er ist im Vereinsregister der Stadt Gera eingetragen.

Sitz des Vereins ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Anliegen und Zweck des Vereins

1. Anliegen des Vereins ist die Erhaltung der Natur, ihre Pflege und ihre Nutzung zur Erholung, die Reinhaltung der Gewässer zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fischfauna.

Der Verein bezweckt:

- a) Die Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden territorialen Verbänden und den kommunalen Behörden.
 - b) Die Hege und Pflege der Fischbestände, die Wiederherstellung geeigneter Biotope, die Gewährung von Bruthilfe und die Aufzucht gefährdeter Fischarten, den Schutz vom Aussterben bedrohter und die Wiedereinbürgerung vom im Territorium verschwundenen einheimischen Fischarten.
 - c) Das weidgerechte Angeln einzeln und in der Gemeinschaft
 - d) Die Förderung der Anglerjugend.
 - e) Die Unterrichtung seiner Mitglieder und die Vorbereitung aller interessierter Bürger zur Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung eines Fischereischeines
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und auch keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Vereinszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und der Religion neutral.
4. Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet seines Wohnsitzes.

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Jugendliche und Kinder mit Vollendung des 8. Lebensjahres Mitglied werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. - Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie in den Arbeitsorganen des Vereins mitzuarbeiten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
2. den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag pünktlich, bis spätestens zum 15.01. des Geschäftsjahres zu entrichten;
3. Arbeitsstunden zur Pflege der Gewässer und zur Hege der

Fischbestände entsprechend den Festlegungen der Hauptversammlung zu leisten. Von den Arbeitsstunden befreit sind Jugendliche unter 14 und Erwachsene über 65 Jahre sowie Frauen und Schwerbeschädigte über 51%. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein mit einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stundensatz zu entgelten.

4. Änderungen der Listennummer des Fischereischeins sowie Anschriftenänderungen sind dem Verein schriftlich kurzfristig anzuzeigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September des Geschäftsjahres, die die Mitgliedschaft jedoch erst zum 31. Dezember des Jahres beendet.
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten,
- durch Beschluss des Vorstandes, falls die Beitragszahlung nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen früheren gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen.

Der Ausschluss gibt dem ehemaligen Mitglied kein Recht auf etwaiges Vereinsvermögen.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung wird endgültig entschieden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach 4 Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 8 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Sie beschließt über:

- die Stärke des Vorstandes
- den Bericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
- über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- sie beruft den Kassenprüfer,
- genehmigt die Kassenführung nach dem Bericht des Kassenprüfers,
- entlastet auf Antrag des Kassenprüfers den Kassierer und den 1. Vorsitzenden
- die Veranstaltungen des kommenden Jahres
- gestellte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Satzung

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten mit schriftlicher Einladung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der nächsten fünf Wochen nach dem Verlangen durchzuführen.

§ 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß mit schriftlicher Einladung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können auch in einer anderen Form stattfinden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch geheime Abstimmung beschließen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Gewässerobmann und weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht Angelegenheit der Mitgliederversammlung sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes; er beruft die Beratungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 13 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Einnahmen von Fischereierlaubnisscheinen
- Publikationen
- Zuwendungen

Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Hauptversammlung offenzulegen.

§ 14 Ämter

Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie aller Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Ihre Tätigkeit führen sie grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG sowie Aufwendungen im Interesse des Vereins können nach Genehmigung des Vorstandes gezahlt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer 2/3 Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss der Auflösung ist herbeizuführen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindeststärke von 7 Mitgliedern fällt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weida, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 gesetzliche Bestimmungen

Bei der Erfüllung seiner Hegepflichten in den vom Verein genutzten Gewässern gelten das Thüringer Fischereigesetz, das Naturschutzgesetz und das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

BEITRAGSSATZUNG des Anglerverein Weida und Umgebung e.V.

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen „Mitgliederbeitrag“, der bis spätestens zum 15.01. des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
 - a) Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist jährlich zu bestätigen. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen finanziellen Beitrag und in einen Teil, der durch die Ableistung von Arbeitsstunden zur Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände abgegolten werden kann.
 - b) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Abgeltung je Arbeitsstunde wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
 - c) Entsprechend § 6 Pkt. 3 des Statutes des Vereins sind Ausnahmen bei den zu leistenden Arbeitsstunden möglich.
 - d) Der Verein erhebt eine einmalige Eintrittsgebühr für Erwachsene von 60,00 €.
 - e) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat dem Verein eine Kautions/Vereinseinlage von 64,00 € zu hinterlegen, die bei einer satzungsgemäßen Kündigung zurückgezahlt wird.
2. Der Verein gibt für die von ihm bewirtschafteten Gewässer (außer Aufzuchtgewässer) Fischereierlaubnisscheine an seine Mitglieder und Gastangler nach § 27 der Thüringer Fischereiverordnung heraus.

Die Anzahl der Erlaubnisscheine ist an die Weisung der Verpächter und an die Festlegung der einzelnen Hegepläne gebunden.

 - a) Die Fischereierlaubnisscheine werden als Jahresscheine und als Tagesscheine ausgegeben.
 - b) Die Gültigkeit der Fischereierlaubnisscheine für Salmonidengewässer richtet sich nach den Schonzeiten für Salmoniden vom 01.10. - 15.04. des Jahres.
 - c) Fischereierlaubnisscheine werden auf Personen ausgestellt und sind nicht übertagbar.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen:
 - a) Spenden ohne Spendenbescheinigung (Kleinspenden)
 - b) Spenden mit Spendenbescheinigung entsprechend § 10b des Einkommensteuergesetzes
 - c) Sachspenden mit Spendenbescheinigung entsprechend § 10b des Einkommensteuergesetzes.

Spenden unter a) und b) sind im Buchungsjournal zu verbuchen. Spenden unter c) sind in der Inventarliste 90 aufzunehmen.

GEWÄSSERORDNUNG

des Anglervereins Weida und Umgebung e.V.

Die Gewässer und die Pachtgewässer des Anglerverein Weida und Umgebung e.V. sind mit ihren Fischbeständen die Grundlage für die Ausübung der Fischweid durch die Mitglieder des Vereins. Ihre verantwortungsbewusste Pflege und Hege sind unabdingbare Voraussetzungen für jedwede fischereiliche Betätigung. Um dieser Verantwortung und den in der Satzung des Vereins festgeschriebenen Grundsätzen zum Zweck des Vereins gerecht zu werden, orientiert diese Ordnung darauf:

- Aktiv für die Pflege der Gewässer zu wirken,
- den Artenreichtum und die Ausgewogenheit der Fischbestände und ihre natürliche Umwelt gewissenhaft zu schützen,
- sich engagiert für Ordnung und Sicherheit an den Fischgewässern einzusetzen,
- eine der Fischerei im Territorium dienliche Zusammenarbeit mit den Fischereibehörden, der Fischereiaufsicht, der Wasserbehörde sowie des Natur- und des Tierschutzes zu entwickeln

1. Grundsätze

- Jeder der den Fischfang ausübt, hat sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt wird.
- Jeder der den Fischfang ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen.
- Der Fischfang mit der Handangel ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch einen zeitlich begrenzten Fischereierlaubnisschein erteilt. Die Zeitdauer der Gültigkeit sowie das zu befischende Gewässer sind auf dem Fischereierlaubnisschein vermerkt.
- Kinder ab dem 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die im Besitz eines Jugendfischereischeines und eines für das Gewässer gültigen Fischereierlaubnisscheines sind, dürfen den Fischfang nur unter Aufsicht eines erwachsenen Inhabers eines gültigen Fischereischeines ausüben.
- Angelfischer haben die Tätigkeit der Fischereiaufsicht zu unterstützen. Sie setzen sich für die Verwirklichung der

Belange des Umweltschutzes, die Reinhaltung der Gewässer und ihrer Ufer und die Erhaltung natürlicher bzw. naturnaher Biotope ein. Sie haben die Pflicht, bei Feststellung von Verstößen gegen diese Grundsätze entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten.

- Veränderungen oder Beschädigungen aller Art an den Ufern, Uferböschungen einschließlich der Uferschutzgehölze sind nicht zulässig.
- Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerstgekommene das Vorrecht zur Ausübung der Angelfischerei.
- Die Angelgewässer (Angelplätze) sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.
 - Zum Fang ausliegende Angelruten dürfen vom Angelfischer nicht verlassen werden.
 - An den Gewässern, für die der Angelfischer einen Erlaubnisschein erworben hat, steht ihm für die Ausübung des Angelns ein Uferbetretungsrecht von 1 m zum jeweiligen Wasserstand zu, soweit es sich nicht um privates oder eingefriedete Gelände handelt. Zur Erreichung der Uferzone sind öffentliche Wege zu benutzen.
- Geangelte untermaßige Fische sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Das Lösen vom Haken darf nur mit nassen Händen erfolgen; untermaßige Aale sind nach dem Abschneiden des Vorfaches unverzüglich zurückzusetzen.
- Die Tagesangelzeit beginnt eine Stunde vor dem kaldermäßigen Sonnenaufgang und endet 1 Stunde nach dem kaldermäßigen Sonnenuntergang.
- Das Angeln zur Nachtzeit ist nur den Vereinsmitgliedern mit einem Jahreserlaubnisschein gestattet. In Trinkwassertalsperren und den Salmonidengewässern des Vereins ist das Angeln zur Nachtzeit nicht gestattet.
- Das Auftreten von Fischsterben ist meldepflichtig. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich nach Maßgabe des dieser Ordnung anhängenden Alarmplanes zu melden.

2. Angelgeräte

In den Gewässern des Vereins dürfen Angelgeräte wie folgt verwendet werden:

- a) zwei Friedfischangeln oder zwei Raubfischangeln
- b) zwei Raubfischangeln mit totem Köderfisch oder Fetzen
- c) eine Spinnangel - oder
- d) eine Flugangel

An Stelle einer Handangel kann eine Köderfischsenke von maximal 1 m x 1 m verwendet werden. In der Zeit vom 15.02. - 30.04 ist der Gebrauch der Köderfischsenke nicht gestattet. Die Verwendung anderer oder mehr Geräte ist nicht erlaubt.

Als Mindestanforderung sind an Zubehör mitzuführen:

- Unterfangescher
- Fischtöter
- Messer
- Zentimetermaß
- Fangliste
- Schreibgerät

Die Verwendung anderer Geräte als unter a - d aufgeführt oder mehr Angeln ist nicht gestattet.

3. Definition der Angeln, Haken und Köder

- a) Friedfischangel - beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkigen Haken, mit oder ohne Schwimmer unter Verwendung pflanzlicher, synthetischer oder tierischer Köder außer Wirbeltierköder oder Teile von ihnen (Fetzenköder).
- b) Raubfischangel - beliebige Rute mit Rolle, mit oder ohne Schwimmer, bestückt mit einem toten Wirbeltier oder einem Teil davon (Fetzenköder) bis an drei Einzel-, Doppel- oder Drillingshaken.
- c) Spinnangel - Rute mit Rolle, bestückt mit künstlichem Köder (Spinner, Blinker, Twister u.ä.) mit bis zu zwei Einzel-, Zwillings- oder Drillingshaken. Bei Verwendung von Wobblern sind bis zu drei Drillingshaken zugelassen.
- d) Flugangel - Flugrute mit Flugrolle und Flugschnur mit bis zu zwei künstlichen Fliegen am Vorfach (Strecker und Springer). Die Fliegen dürfen nur mit einschenkigen Haken versehen sein.
- e) Geschützte Tiere und Pflanzen dürfen als Köder nicht verwendet werden.
- f) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen.

4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen

a) Ganzjährige Schonzeiten - Entnahmeverbot

Aland	Bachneunauge
Barbe	Bitterling
Flußneunauge	Groppe
Lachs	Meerforelle
Nase	Neunstachliger Stichling
Quappe	Rapfen
Schlammpeitzker	Schneider
Steinbeißer	Stör
Zährte	Deutscher Edelkreb
Steinkreb	Galizischer Flusskreb
Angeplattete Teichmuschel	Flache Teichmuschel
Gemeine Teichmuschel	Flußperlmuschel
Große Erbsenmuschel	Kleine Faltenerbsenmuschel
Stumpfe Erbsenmuschel	Dreieckige Erbsenmuschel
Gemeine Kugelmuschel	Flußkugelmuschel
Kleine Flussmuschel	Malermuschel
Große Flussmuschel	Häubchenmuschel

b) Befristete Schonzeiten

Folgende Arten dürfen nur außerhalb der festgeschriebenen Zeiten dem Gewässer entnommen werden.

Äsche	vom	01.02.	bis	31.05.
Salmoniden wie Bachforelle				
Bachsaibling	vom	01.10.	bis	15.04.
Regenbogenforelle und Seeforelle in den Fließgewässern				
Regenbogenforellen in den Stillgewässern	vom	01.01.	bis	15.04.
Hasel	vom	01.04.	bis	31.05.
Hecht	vom	15.02.	bis	30.04.
Zander	vom	15.02.	bis	31.05.

Während der Raubfischschonzeit vom 15.02. bis einschließlich 30.04. ist der Gebrauch der Raubfischangel und der Spinnangel in den Gewässern des Vereins untersagt.

c) Mindestmaße.

Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie, gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende, mindestens folgende Länge haben:

Aal	50 cm	Karpfen	42 cm
Äsche	30 cm	Regenbogenforelle	25 cm
Bachforelle	28 cm	Rotfeder	15 cm
Bachsaiibling	30 cm	Schleie	25 cm
Döbel	25 cm	Seeforelle	50 cm
Hasel	20 cm	Wels	50 cm
Hecht	55 cm	Zander	55 cm

Regenbogenforellen in Stillgewässern allein als Salmonide vom 01.01. - 15.04.

d) Fangbegrenzungen

- Definition Feinfische = Aal, Äsche, Bachforelle, Bachsaiibling, Hecht, Karpfen, Regenbogenforelle, Seeforelle, Zander.

Der Inhaber eines Tageserlaubnisscheines kann je Angeltag insgesamt 3 Feinfische o.g. Arten entnehmen, davon aber höchstens:

1 Stück	2 Stück	3 Stück
Karpfen	Äsche	Aal
Hecht	Bachforelle	
Zander	Bachsaiibling	
	Regenbogenforelle	

Der Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines für die Gewässer Amunatsperre, Stau Bermichsmühle oder Vereinsgewässer kann je Angeltag aus dem jeweiligen Gewässer 3 Feinfische der o.g. Arten entnehmen, davon jedoch höchstens:

1 Stück	2 Stück	3 Stück
Hecht	Äschen	Aal
Zander	Bachforellen	Regenbogenforelle
	Bachsaiibling	
	Karpfen	

Welse, die in diesen Gewässern mit dem gesetzlichen Mindestmaß gefangen werden, zählen in den Gewässern des Vereins als Fremdfische und fallen nicht unter die Fangbegrenzung.

Die Jahreserlaubnisscheine für o.g. Gewässer unterliegen einer Jahresfangbegrenzung von insgesamt 20 Stück Karpfen, 5 Stück Hechte und 5 Stück Zander.

Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines für die Trinkwassersperre Weida können je Angeltag 3 Feinfische der o.g. Arten entnehmen, davon aber höchstens:

1 Stück	2 Stück	3 Stück
1 Zander	Hecht	Aal
	Seeforellen	Regenbogenforellen
	Karpfen	
	Bachforellen	

Die Jahresfangbegrenzung für dieses Gewässer:

12 Stück Hecht, 5 Stück Zander und 10 Stück Seeforellen.

Die Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines für die Salmonidengewässer können an insgesamt 20 Angeltagen täglich 3 Stück Salmoniden entnehmen, davon aber nur:

1 Stück	2 Stück	3 Stück
-	Bachforellen	Regenbogenforellen
	Bachsaiibling	
	Äschen	

Andere Raubfische, die als Beifang vorkommen, wie Barsch, Hecht oder Wels sind entsprechend § 8 (1) der Thüringer Fischereiverordnung auch untermaßig zu entnehmen.

Das Angeln zur Nachtzeit ist in den Salmonidengewässern verboten!! Die Fangbegrenzung für die Tageskarten für Salmonidengewässer sind die gleichen wie die des Jahreserlaubnisscheins.

e) Besondere Festlegungen

Die Verwendung des Setzkeschers zum Haltern gefangener Fische in den Fanggewässern des Vereins ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher müssen ausreichend geräumig sein und aus knotenfreiem Material bestehen. Ein freies Schwimmen der Fische muss gewährleistet sein.

Die Halterzeit ist auf die Tagesfangzeit beschränkt. Die Halterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten. Im Setzkescher gehaltene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Der Lebendtransport von mit der Handangel gefangenen Fischen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der (schriftlichen) Genehmigung der Fischereibehörde.

Für die Gewässer Teich Großenbersdorf und Stau Falka besteht eine Winterruhe vom 01. Januar bis zum 31. März jeden Jahres.

In dieser Zeit ist jede Angelausübung an diesen Gewässern verboten.

Für die Gewässer Aumatal Sperre, Bermichsmühle und die Trinkwassersperre Weida besteht Angelverbot während der Eisbedeckung.
Das Betreten der Eisflächen aller genannten Stillgewässer ist untersagt.

f) Führung der Fangkarten

Entsprechend § 25 Absatz 1 Punkt 6 d. ThürFischG. besteht zur Wahrung des Hegezieles in allen Gewässern die Pflicht der Erfassung und des Nachweises der Fänge und der Besatzmaßnahmen.

Für alle Gewässer sind vom Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen Fangkarten zu führen; er ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Fang den zur Verwertung vorgesehenen Fisch mit den geforderten Angaben einzutragen. Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen haben die aufgerechnete Fangkarte für jedes Gewässer bis spätestens 15.01. des Folgejahres an den Verein zurückzugeben.

Inhaber von Tageserlaubnisscheinen haben unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit die Fangkarte dem Verein, gegebenenfalls über die Ausgabestelle, zur Auswertung zuzustellen, auch mit "Nullergebnis"!

Die Nachweise der Menge der ausgegebenen Erlaubnisscheine für die Gewässer und die Erfassung der Fänge sind bei der Genehmigung der Hegepläne für die Folgejahre die Grundlage für die Anzahl der zu genehmigenden Erlaubnisscheine.

g) Die Anfahrt mit Kraftfahrzeugen an die Angelgewässer hat grundsätzlich nur auf öffentlichen Straßen und Wegen zu erfolgen. Das Parken der Fahrzeuge hat so zu geschehen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. An den Gewässern Bermichsmühle und Teich Großebbersdorf ist das Abstellen von Fahrzeugen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.

Diese Regelung tritt mit dem 01.04.2000 in Kraft. Änderungen, die sich durch veränderte gesetzliche Bestimmungen ergeben, werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Weida, den 13.03.2011

Der Vorstand

ALARMPLAN

des Anglerverein Weida und Umgebung e.V.
Neustädter Str. 51 · 07570 Weida

Bei Beobachtungen, die auf eine akute Gefährdung des Gewässers und der Fischbestände hindeuten, z.B.

- tote und verendende Fische im Wasser
- Massensterben von Fischnährtieren
- auffällige Färbung und Geruch des Wassers
- sichtbare Einleitungen
- Kfz-Unfälle in Gewässernähe, auslaufender Treibstoff, wassergefährdende Ladung, ist es entscheidend, unverzüglich: die Polizei und alle zuständigen Behörden zu informieren
- Gegenmaßnahmen einzuleiten und Beweise zu sichern.

1. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Art und Schwere und wenn möglich über die Ursache der Schädigung.

2. Informieren Sie unverzüglich die Polizei sowie ein schnell erreichbares Vereinsmitglied.

a) das informierte Vereinsmitglied übernimmt die Benachrichtigung der zuständigen Wasser- und Fischereibehörde sowie die angrenzenden Vereine

b) Er sorgt dafür, dass unverzüglich die Beweissicherung eingeleitet wird:

- Entnahme von Wasserproben an der Einleitung sowie oberhalb und unterhalb.
- Entnahme von verendenden oder frischtoten Fischen (mindestens 10 Stück)
- Wasseruntersuchungen
- Verständigung des Veterinäramtes/Fischgesundheitsdienst.

3. Bleiben Sie vor Ort und beobachten Sie die weitere Entwicklung. Informieren Sie die eintreffenden Behördenvertreter und Vereinsmitglieder. Sorgen Sie für eine sofortige (2.) Wasserprobenentnahme unter Aufsicht eines Behördenvertreter und die nochmalige Entnahme von Fischen.

Die Wasserproben sollen in Glas-oder Polyäthylenflaschen blasenfrei abgefüllt (unter Wasser) werden.

Die Flaschen sofort beschriften mit:
 Tag und Uhrzeit der Entnahme/ Name des Gewässers/
 Bezeichnung der Entnahmestelle/ Name des Entnehmers/
 Name des anwesenden Behördenvertreters/
 Jede Wasserprobe muss **randvoll** 1 Liter beinhalten.
 Notieren Sie sich die Vorgänge über Aussehen und Geruch
 des Wassers, der Fische, deren Verhalten und die Arten der
 verendeten Fische.

Zu informieren sind:

PI Greiz	03661/621-0
PI Gera	0365/829-0
Wasserbehörde Greiz	03661/876608
Umweltamt Greiz	03661/876601
Fischereibehörde Greiz	03661/876636
Jagdbehörde Greiz	03661/876638
Naturschutzbehörde Greiz	03661/876603
Naturschutzbehörde Gera	0365/8381606
Fischereibehörde Gera	0365/8384000
Veterinäramt Dr. Grimm Dr. Rudolf	036628/47107 036628/47233
Anglerverein Weida und Umgebung e.V.	
1. Vorsitzender Werner Lätsch	0152/06974303 036603/42237
	Fax 036603/25363
2. Vorsitzender Jürgen Pesl	036602/37913
Angelsportverein Elsteraue e.V. Berga/E.	
1. Vorsitzender Peter Grille	036623/25152
	Mobil 0171/7245841

AUSZEICHNUNGSORDNUNG

- Mitglieder des Anglerverein Weida und Umgebung e.V., die sich im besonderem Maße für das Anliegen und den Zweck des Vereins nach § 2 der Satzung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag und nach Beschluss des Vorstandes mit der Ehrennadel des DAV
 - in Bronze,
 - in Silber
 - in Gold ausgezeichnet werden.
 - Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern des Vereins die Hegemedaille des DAV verliehen werden.
- Für besondere Leistungen bei der Pflege der Fischgewässer, der Hege der Fischbestände, der Bruthilfe und Aufzucht gefährdeter Fischarten sowie bei der Fischereiaufsicht kann auf Beschluss des Vorstandes Mitgliedern des Anglervereins Weida und Umgebung e.V.:
 - die Ehrennadel des Vereins in Bronze
 - die Ehrennadel des Vereins in Silber
 - die Ehrennadel des Vereins in Gold verliehen werden.
 Weitere Auszeichnungen des Vereins sind die Ehrenurkunde und der Ehrenteller
- Für besondere langjährige Verdienste um den Anglerverein Weida und Umgebung e.V. können Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
- Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand des Vereins zu Ehrenmitgliedern berufen und aberufen werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes einen aus dem Amt scheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.